

Geschäftsverzeichnissnr. 5830
Entscheid Nr. 25/2015 vom 5. März 2015

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 42 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen und von Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen, erhoben von Wim Raeymaekers.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und J. Spreutels, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 31. Januar 2014 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Februar 2014 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Wim Raeymaekers Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 42 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. August 2013, zweite Ausgabe) und von Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2013, zweite Ausgabe).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Declercq, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 25. November 2014 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter E. Derycke und P. Nihoul beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine der Parteien innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 17. Dezember 2014 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des innerhalb der vorerwähnten Frist eingereichten Antrags einer Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 16. Dezember 2014 den Sitzungstermin auf den 14. Januar 2015 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 2015

- erschienen

. die klagende Partei, persönlich,

. RÄin F. Van Den Broucke, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Declercq, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter E. Derycke und P. Nihoul Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung von Artikel 42 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (nachstehend: Gesetz vom 30. Juli 2013) sowie von Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen (nachstehend: Gesetz vom 21. Dezember 2013).

B.1.2. Der angefochtene Artikel 42 Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 bestimmt:

« Artikel 40 ist auf die ab dem 1. Juli 2013 getätigten Ausgaben anwendbar.

In Abweichung von Absatz 1 darf für die vor dem 1. Juli 2013 getätigten Ausgaben noch der Höchstbetrag der Ausgaben berücksichtigt werden, der in Artikel 145<sup>21</sup> Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmt ist, so wie er vor seiner Abänderung durch Artikel 40 des vorliegenden Gesetzes bestand. [...] ».

Der nicht angefochtene Artikel 40 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 bestimmt:

« In Artikel 145<sup>21</sup> Absatz 1 [des EStGB 1992], ersetzt durch das Gesetz vom 21. Dezember 1994, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 1999, den Königlichen Erlass vom 13. Juli 2001 und die Gesetze vom 20. Juli 2001, 22. Dezember 2003 und 22. Dezember 2009, werden die Wörter ‘ 1.810 EUR ’ durch die Wörter ‘ 920 EUR pro Steuerpflichtigen ’ ersetzt ».

B.1.3. Der angefochtene Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 bestimmt:

« In Artikel 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen werden die Absätze 1 und 2 wie folgt ersetzt:

‘ Artikel 40 ist auf die ab dem 1. Januar 2013 getätigten Ausgaben anwendbar.

In Abweichung von Absatz 1 bleibt der Höchstbetrag der Ausgaben, der in Artikel 145<sup>21</sup> Absatz 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmt ist, so wie er vor seiner Abänderung durch Artikel 40 des vorliegenden Gesetzes bestand, für die im Jahr 2013 getätigten Ausgaben anwendbar, wenn die vor dem 1. Juli 2013 getätigten Ausgaben den Höchstbetrag von 920 EUR pro Steuerpflichtigen bereits übersteigen. In diesem Fall kommen die ab dem 1. Juli 2013 getätigten Ausgaben jedoch nicht mehr für eine Ermäßigung in Betracht. ’ ».

B.1.4. Artikel 145<sup>21</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) bestimmt nunmehr:

« Unter den in Artikel 145<sup>22</sup> vorgesehenen Bedingungen wird eine Steuerermäßigung gewährt, die auf der Grundlage der Ausgaben bis höchstens 920 EUR pro Steuerpflichtigen berechnet wird, die keine Werbungskosten darstellen und während des Besteuerungszeitraums tatsächlich gezahlt werden für Leistungen, die ein Arbeitnehmer im Rahmen der lokalen Beschäftigungsagenturen zu erbringen hat, oder für Leistungen, die mit Dienstleistungsschecks vergütet werden, die im Gesetz vom 20. Juli 2001 zur Förderung der Entwicklung von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen im Nahbereich erwähnt sind, aber keine sozialen Dienstleistungsschecks sind.

Die Steuerermäßigung beträgt 30 Prozent der in Absatz 1 erwähnten Ausgaben.

Für die Festlegung des Betrags der in Absatz 1 erwähnten Ausgaben wird nur der Nennwert der in der Regelung der lokalen Beschäftigungsagenturen erwähnten LBA-Schecks oder der Nennwert der in Absatz 1 erwähnten Dienstleistungsschecks berücksichtigt ».

B.2. Die klagende Partei, die am 8. Juli 2013 Dienstleistungsschecks gekauft hat, führt an, sie habe zu diesem Zeitpunkt unmöglich wissen können, dass die steuerliche Abzugsfähigkeit rückwirkend zum 1. Juli 2013 geändert würde. Die Steuerermäßigung für den Kauf von Dienstleistungsschecks werde fortan auf höchstens 920 Euro pro Steuerpflichtigen (1 380 Euro indexiert) statt höchstens 1 810 Euro (2 720 Euro indexiert) berechnet. Infolge der Verringerung der steuerlichen Abzugsfähigkeit auf den indexierten Höchstbetrag von 1 380 Euro habe die klagende Partei infolge ihres Kaufs von Dienstleistungsschecks am 8. Juli 2013 diesen Betrag um 226,50 Euro überschritten. Gemäß Artikel 145<sup>21</sup> des EStGB 1992 sei auf diesen Betrag eine Steuerermäßigung von 30 Prozent anzuwenden. Somit entgehe der klagenden Partei infolge der angefochtenen Maßnahme ein Betrag von 67,95 Euro für das Einkommensjahr 2013.

Die klagende Partei führt drei Klagegründe an.

#### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

Die angefochtenen Bestimmungen führten nach Darlegung der klagenden Partei einen Behandlungsunterschied zwischen zwei vergleichbaren Kategorien von Benutzern von Dienstleistungsschecks ein: einerseits diejenigen, die zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 31. Juli 2013 Dienstleistungsschecks gekauft und dadurch den rückwirkend eingeführten niedrigeren

Betrag der Steuerermäßigung überschritten hätten, und andererseits diejenigen, die ab dem 1. August 2013 Dienstleistungsschecks gekauft hätten, ohne im Juli 2013 solche Schecks gekauft zu haben. Beide Kategorien würden ab dem 1. Juli 2013 einem neuen, verringerten Höchstbetrag unterliegen, der Anspruch auf eine Steuerermäßigung beim Kauf von Dienstleistungsschecks verleihe.

Der Behandlungsunterschied bestehe nach Darlegung der klagenden Partei darin, dass die erstgenannte Kategorie unmöglich habe wissen können, dass mit Wirkung vom 1. Juli 2013 der Betrag, der für die Steuerermäßigung berücksichtigt würde, von 2 720 Euro auf 1 380 Euro verringert würde, während die letztgenannte Kategorie durch das mittlerweile am 1. August 2013 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlichte Gesetz vom 30. Juli 2013 darüber auf dem Laufenden gewesen sei, sodass diese Kategorie ihr Verhalten habe anpassen können, indem sie beispielsweise nur Dienstleistungsschecks bis zur Obergrenze des steuerlich abzugsfähigen Betrags bestellte, innerhalb der Familie ein zweites Konto eröffnete oder keine Dienstleistungsschecks mehr bestellte. Dieser Behandlungsunterschied ergebe sich nach Darlegung der klagenden Partei aus der Rückwirkung, die der Gesetzgeber der neuen Regelung verliehen habe.

B.4.1. Der angefochtene Artikel 42 wurde in das Gesetz vom 30. Juli 2013 eingeführt infolge der Annahme eines Abänderungsantrags, der wie folgt begründet wurde:

« Im Laufe der Jahre hat die Verwendung von Dienstleistungsschecks ständig zugenommen, so dass die Kosten exponentiell gestiegen sind.

Nach der sechsten Staatsreform werden die Dienstleistungsschecks eine regionale Zuständigkeit werden und wird jede Region nach eigenem Gutdünken die Regeln anpassen können.

Es erscheint angebracht, das System der Dienstleistungsschecks und der LBA-Schecks beizubehalten, jedoch die Ausgaben, für die eine Steuerermäßigung erzielt werden kann, ab dem 1. Juli 2013 zu begrenzen. Für die vor diesem Datum getätigten Ausgaben gilt noch der Höchstbetrag, so wie er zuvor bestand » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2891/004, S. 9).

B.4.2. In den Vorarbeiten zu dem angefochtenen Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013 hieß es:

« Durch Artikel 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen wird das Inkrafttreten von Artikel 40 desselben Gesetzes festgelegt.

Durch den vorerwähnten Artikel 40 wird der Höchstbetrag der Ausgaben, die für die Ermäßigung in Anwendung von Artikel 145<sup>21</sup> des Einkommensteuergesetzbuches 1992 berücksichtigt werden, mit Wirkung vom 1. Juli 2013 herabgesetzt.

Die Regierung beabsichtigte, diese Ausgaben auf 920 Euro (pro Steuerpflichtigen - 1 380 Euro indexierter Betrag) zu begrenzen, wobei dieser Höchstbetrag (auf Jahresbasis) - für das Steuerjahr 2013 - höchstens 1 810 Euro (2 720 Euro indexierter Betrag) betragen kann, falls jemand in der ersten Jahreshälfte 2013 bereits für diesen Betrag Dienstleistungsschecks gekauft haben sollte.

Dies beruht auf dem Umstand, dass sowohl der Betrag von 2 720 Euro als auch derjenige von 1 380 Euro Jahresbeträge sind; bis zum 30. Juni 2013 galt auf Jahresbasis ein Betrag von 2 720 Euro; ab dem 1. Juli 2013 beträgt er nur noch 1 380 Euro; dies bedeutet, dass von den Ausgaben, die ab dem 1. Juli 2013 getätigt werden, nichts mehr berücksichtigt werden kann, wenn (auf Jahresbasis) die Grenze von 1 380 Euro bereits zuvor überschritten wurde.

Es können somit folgende Fälle eintreten:

- In der ersten Hälfte des Jahres 2013 wurden für mehr als 2 720 Euro Dienstleistungsschecks gekauft: Für das gesamte Jahr werden höchstens 2 720 Euro berücksichtigt; von etwaigen Ausgaben, die im zweiten Halbjahr getätigt werden, wird nichts mehr berücksichtigt.

- In der ersten Hälfte des Jahres 2013 wurden mehr als 1 380 Euro für Dienstleistungsschecks ausgegeben, jedoch weniger als 2 720 Euro: Der vollständige Betrag der Ausgaben wird berücksichtigt; von etwaigen Ausgaben, die im zweiten Halbjahr getätigt werden, wird nichts mehr berücksichtigt.

- In der ersten Hälfte des Jahres 2013 wurden weniger als 1 380 Euro für Dienstleistungsschecks ausgegeben: Die Ausgaben des zweiten Halbjahres 2013 werden dann auch berücksichtigt, doch insgesamt werden auf Jahresbasis höchstens 1 380 Euro berücksichtigt.

Um alle möglichen Zweifel diesbezüglich zu vermeiden, wird vorgeschlagen, Artikel 42 abzuändern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2013-2014, DOC 53-3236/001, SS. 14-15).

B.5. Aus den vorerwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der angefochtenen Maßnahme ein Haushaltsziel verfolgt, nämlich angesichts der erheblichen Zunahme der Verwendung von Dienstleistungsschecks ab dem Veranlagungsjahr 2014 den Höchstbetrag der Ausgaben für Dienstleistungsschecks, die für eine Steuerermäßigung in Frage kommen, herabzusetzen. Im Übrigen wird für die Ausgaben für Dienstleistungsschecks, die zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 30. Juni 2013 getätigt wurden, der vorher bestehende Steuervorteil nicht angetastet (Artikel 42 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 und Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Dezember 2013, mit dem Absatz 2 von Artikel 42 des Gesetzes vom 30. Juli 2013 ersetzt wird).

B.6. Es obliegt dem Gesetzgeber, Steuerermäßigungen oder Verringerungen derselben festzulegen. Er verfügt diesbezüglich über eine weitgehende Ermessensbefugnis. Steuermaßnahmen bilden nämlich einen wesentlichen Teil der Politik im sozioökonomischen

Bereich. Sie sichern nicht nur zu einem wesentlichen Teil die Einkünfte, die die Verwirklichung dieser Politik ermöglichen; sie bieten dem Gesetzgeber auch die Möglichkeit, Lenkungs- und Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und auf diese Weise die Sozial- und Wirtschaftspolitik zu gestalten.

Die gesellschaftlichen Entscheidungen, die bei der Erhebung und der Verwendung von Mitteln getroffen werden, gehören zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Der Gerichtshof darf eine solche politische Entscheidung sowie die Gründe, auf denen sie beruht, nur missbilligen, wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt sind.

B.7. Im Gegensatz zu dem, was sie behauptet, hatte die klagende Partei die Möglichkeit, nach der Veröffentlichung des Gesetzes vom 30. Juli 2013 im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. August 2013 ihr Verhalten dem angefochtenen Artikel 42 dieses Gesetzes anzupassen, so dass sie die Auswirkungen der angefochtenen Maßnahme begrenzen konnte.

Aufgrund von Artikel 3 § 3 Absatz 1 erster Satz des königlichen Erlasses vom 12. Dezember 2001 « über die Dienstleistungsschecks » hatte die klagende Partei nämlich die Möglichkeit, ihre nicht benutzten und noch gültigen Dienstleistungsschecks zurückzuschicken. Gemäß dieser Bestimmung « [können] die Benutzer [...] bei der ausgebenden Gesellschaft die Erstattung nicht benutzter Dienstleistungsschecks, die noch gültig sind, beantragen ». Folglich konnte die klagende Partei auf die Möglichkeit verzichten, weiter von dem System der Dienstleistungsschecks Gebrauch zu machen, oder konnte sie deren späteren Kauf auf den neuen Höchstbetrag begrenzen, der für die Steuerermäßigung berücksichtigt wurde. Falls sie es wünschte, konnte sie auch ein zweites Konto für Dienstleistungsschecks innerhalb ihrer Familie beantragen, um somit zwei Mal in den Genuss des Steuervorteils zu gelangen, der pro Steuerpflichtigen berechnet wird.

Da die klagende Partei ihr Verhalten an die geänderte Regelung anpassen konnte, besteht der Behandlungsunterschied, den sie zwischen den von ihr konstruierten Kategorien von Benutzern von Dienstleistungsschecks erkennt, so wie es in B.3 beschrieben wurde, nicht.

B.8. Die Prüfung der angefochtenen Maßnahmen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.9.1. Im Übrigen haben die angefochtenen Bestimmungen im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei anführt, keine Rückwirkung.

Eine steuerrechtliche Vorschrift kann nur dann als rückwirkend eingestuft werden, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen Anwendung findet, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig abgeschlossen waren.

In Bezug auf Einkommensteuern entsteht die Steuerschuld endgültig am Datum des Abschlusses des Zeitraums, in dem die Einkünfte, die die Besteuerungsgrundlage bilden, erworben wurden.

Folglich können alle Änderungen, die vor dem Ende des Besteuerungszeitraums an den Einkommensteuern vorgenommen wurden, angewandt werden, ohne dass davon auszugehen ist, dass sie Rückwirkung hätten.

B.9.2. Im vorliegenden Fall wurden die angefochtenen Maßnahmen in das Gesetz vom 30. Juli 2013 und in das Gesetz vom 21. Dezember 2013 aufgenommen, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. August 2013 beziehungsweise 31. Dezember 2013 veröffentlicht wurden. Diese Maßnahmen finden Anwendung auf die Ausgaben, die ab dem 1. Juli 2013 beziehungsweise ab dem 1. Januar 2013 getätigt wurden. Sie beziehen sich auf den Besteuerungszeitraum 2013, der am 31. Dezember 2013 endet.

B.9.3. Die angefochtenen Maßnahmen sind daher vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze.

B.10. Insofern die klagende Partei die angefochtenen Bestimmungen bemängelt, weil sie verhinderten, dass sie weiterhin in den Genuss des Höchstbetrags von 2 720 Euro, der für die Steuerermäßigung berücksichtigt werde, gelangen könne, unterbreitet sie einen Behandlungsunterschied, der auf einem Vergleich zwischen zwei Regelungen besteht, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten auf sie Anwendung fanden, nämlich einerseits der frühere Höchstbetrag von 2 720 Euro und andererseits der neue Höchstbetrag von 1 380 Euro.

Um die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu prüfen, ist es nicht sachdienlich, zwei gesetzliche Regelungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten anwendbar waren, miteinander zu vergleichen. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzesgebers, ein anderes Ziel zu verfolgen als vorher und Bestimmungen zu seiner Verwirklichung anzunehmen. Der bloße Umstand, dass der Gesetzgeber eine andere Maßnahme angenommen hat als vorher, stellt an sich keine Diskriminierung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Regelung aus dem bloßen Grund, dass sie die Anwendungsbedingungen der früheren Regelung ändert, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen würde. Gegen den vorerwähnten Grundsatz wird nicht

aus dem bloßen Grund verstoßen, dass eine neue Maßnahme die Berechnungen derjenigen zunichte machen würde, die von der Aufrechterhaltung der vorherigen Politik ausgegangen waren.

Es ist kennzeichnend für neue Rechtsvorschriften, dass zwischen Personen, die an Rechtsverhältnissen beteiligt sind, die in den Anwendungsbereich der vorherigen Regelung (Höchstbetrag 2 720 Euro) fielen, und Personen, die an Rechtsverhältnissen beteiligt sind, die in den Anwendungsbereich der späteren Regelung (Höchstbetrag 1 380 Euro) fallen, unterschieden wird.

B.11. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.12. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 170 und 172 der Verfassung.

B.13.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 der Verfassung stellt eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuersachen dar.

B.13.2. Aus denselben Gründen, wie sie bei der Prüfung des ersten Klagegrunds angeführt sind, ist der zweite Klagegrund unbegründet.

*In Bezug auf den dritten Klagegrund*

B.14. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die angefochtenen Bestimmungen hätten zur Folge, dass der klagenden Partei ein Steuervorteil von 67,95 Euro vorenthalten werde, so dass ihr Recht auf Achtung ihres Eigentums auf ungerechtfertigte Weise beeinträchtigt werde.

B.15.1. Bei der Prüfung des ersten Klagegrunds hat sich herausgestellt, dass die angefochtenen Bestimmungen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, da der durch die klagende Partei erkannte Behandlungsunterschied nicht besteht.

Der angeführte Verstoß gegen diese Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit den vorerwähnten Vertragsbestimmungen führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.15.2. Aus denselben Gründen, wie sie bei der Prüfung des ersten Klagegrunds angeführt sind, ist der dritte Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 5. März 2015.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen